

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm  
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

**vorab per Telefax: 02381/272-518**

**I-5 U 15/17**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**28.02.2018**  
00063/17 /R /dr  
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki  
Durchwahl: 040-278494-11  
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In dem Rechtsstreit

**Lliuya**  
/RAe Günther/

./.

**RWE AG**  
/ RAe Freshfields pp./

I.

Werden unter Bezugnahme auf den Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017 sowie den Beschluss des Gerichtes vom 01.02.2018 die folgenden Sachverständigen benannt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II.

Zu der erneuten Gegenvorstellung der Beklagten vom 19.02.2108:

Diesseits wird davon ausgegangen, dass ein erneuter Beschluss hierzu nicht erforderlich ist. Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss, der eine Gegenvorstellung zurückweist, ist unzulässig.

vgl. LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2014, 12 Ta 17/14

Der Kläger erlaubt sich dennoch auf folgendes hinzuweisen:

Zu Ziff. I:

Die Auffassung der Beklagten, der Hauptantrag sei unzulässig, da er ein zukünftiges Rechtsverhältnis zum Gegenstand habe, ist irrig:

Nach der herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandslehre ist der prozessuale Streitgegenstand durch den Lebenssachverhalt und den Antrag zu bestimmen. Gegenstand der Klage ist die Feststellung einer gegenwärtig bestehenden Verpflichtung der Beklagten, zur Beseitigung einer von ihr adäquat mitverursachten Eigentumsstörung beizutragen, sowie die Verpflichtung der Beklagten auf Erstattung bereits entstandener und zukünftiger Kosten des Klägers zur Abwehr dieser Eigentumsstörung.

Solange die Eigentumsstörung fort dauert, besteht auch ein Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Feststellung einer (teilweisen) Erstattungspflicht der Beklagten möglicher künftiger Kosten zur Gefahrenabwehr. Es ist dem Kläger nicht zumutbar, solche Kosten für Maßnahmen, die etwa auch in einer notwendigen Verlegung des Wohnsitzes in ein sicheres Gebiet außerhalb der Gefahrenzone bestehen können, einzugehen, ohne die Gewissheit einer möglichen (teilweisen) Kostenabwälzung auf den Beklagten.

Der von der Beklagten zitierte Vortrag des Klägers (S. 4 des Schriftsatzes) hinsichtlich weiterer möglicher Schutzmaßnahmen bezieht sich auf solche an dem gegenwärtig bewohnten Hausgrundstück des Klägers, nicht auf die hier in Rede stehenden Schutzmaßnahmen an der Lagune selbst.

Zu Ziff. II:

Die Beklagte scheint (erneut) davon auszugehen, dass der Kläger nur dann mit den Kosten „belastet“ sein kann, wenn eine Art öffentlich-rechtlicher Gebührentatbestand vorliegt. Das ergibt sich aber weder aus dem Beweisbeschluss noch aus der rechtlichen Begründung des Gerichts, nämlich der Anwendung von Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit § 1004 BGB. Die Beklagte möchte diese Rechtsanwendung des Gerichts nicht akzeptieren – das aber begründet nicht eine Gegenvorstellung.

Zu Absatz 10) Insoweit die Beklagte meint, es fehle an einem vorgetragenen Sachverhalt im Hinblick auf die Belastung mit Kosten begründet dies ebenfalls keine Gegenvorstellung, sondern allenfalls eine Aufforderung zum weiteren Vortrag. Der Kläger hat allerdings – im Hinblick auf den Hilfsantrag – sehr wohl vorgetragen, wie er selbst mit Kosten belastet ist.

Zu Absatz 12) Richtig ist, dass eine Reduzierung des Seevolumens um 81.780 m<sup>3</sup> die Überflutungsgefahr nicht beseitigen würde. Richtig ist aber auch, dass eine entsprechende Verringerung des Wasservolumens das Ausmaß der Gefährdung in *nicht unerheblicher Weise reduzieren* würde. Dies ist Gegenstand umfangreichen Vortrags im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren gewesen, und wurde vom Gericht im Votum, das in der mündlichen Verhandlung wieder gegeben wurde, auch behandelt. Es erschließt sich dem Kläger nicht, was hier die Gegenvorstellung rechtfertigen soll.

Zu Ziff. III

Zu Absatz 19) Auch diese Frage wurde vom Gericht eindeutig gewürdigt und – allerdings nicht nach den Vorstellungen der Beklagten – entschieden. Nach herrschender Auffassung ist zwischen Handlungs- und Zustandsstörung zu unterscheiden. Die Beklagte haftet als Handlungsstörerin für adäquat kausal durch Emissionen ihrer Kraftwerke verursachte Eigentumsstörung, indem sie durch ein „Einwirken auf Naturkräfte“ (die Erhöhung der Dichte der Treibhausgas-Moleküle in der Atmosphäre durch Treibhausgas-Emissionen) eine konkrete Gefahrenlage herbeigeführt, bzw. zu ihr beigetragen hat.

Es liegt daher gerade keine „mittelbare Störung“ im Sinne des von der Beklagten zitierten Aufsatzes von Wenzel vor; vielmehr besteht ein direkter Kausalzusammenhang ohne Vermittlung eines eigenständig handelnden Dritten.

Es wird im Übrigen auf folgendes hingewiesen:

Wird im Verlauf des hiesigen Prozess an der Lagune Palcacocha eine Gletscherflut ausgelöst, so hat die Beklagte die auftretenden Schäden aufgrund des andauernden Verstoßes gegen § 1004 BGB zu vertreten. Der Kläger seinerseits setzt sich vor Ort dafür ein, dass entsprechende Maßnahmen vorbereitet und rasch ergriffen werden. Dies tut die Beklagte gerade nicht, indem sie die Beweiserhebung weiter vereiteln will.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen  
(unterzeichnet durch RAin Dr. Michéle John)